

# Sicheres Aufstellen des Maibaums

Das müssen Gemeinden und Helfer beachten

In vielen bayerischen Kommunen ist er identitätsstiftend, oft weiß-blau richtet er sich als Orientierungspunkt gen Himmel: der Maibaum. Meist verbunden mit einem Dorf- oder Stadtfest, ist das traditionelle Aufstellen dieses Baumes als beliebter Brauch vergleichbar mit dem Kirchweihbaum-Aufstellen bei der fränkischen Kirchweih. Damit dieser Festtag gefahrlos und sicher verläuft, müssen einige Schutzmaßnahmen beachtet werden.



1. Mai

## Unfallversicherungsschutz für Helfer

Wenn beim Aufstellen und Abbauen des Maibaums doch etwas passieren sollte, stehen die hierfür bestimmten Helfer unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung und sind dadurch umfassend abgesichert – vorausgesetzt, der Maibaum wird im Auftrag der Gemeinde oder mit deren ausdrücklichen Einwilligung aufgestellt (den Gesetzestext dazu finden Sie hier: § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII).

Mitglieder von Burschenschaften oder Vereinen sind beim Maibaum-aufstellen nur dann gesetzlich unfall-versichert, wenn sie bzw. ihre Organi-sation im offiziellen Auftrag der Ge-meinde tätig werden. Dies kann durch einen Beschluss des Gemein-derates oder ein Schreiben des Bür-germeisters dokumentiert werden.

Wenn ein Verein, wie eine Burschen-schaft eigenverantwortlich, also ohne Auftrag der Gemeinde einen Maibaum aufstellt, entfällt der ge-setzliche Unfallversicherungsschutz über die KUVB für dessen Helfer. Ein-getragene Vereine sollten sich vorher bei der Verwaltungsberufsgenossen-schaft nach der Möglichkeit einer Un-fallversicherung erkundigen.<sup>1</sup>

## Verantwortlichkeit und Eignung

Wird der Maibaum im Auftrag der Gemeinde aufgestellt, tritt die Ge-meinde als Unternehmer auf und die Helfer werden arbeitnehmerähnlich also weisungsgebunden tätig. Die Gemeinde ist damit nicht nur verant-wortlich für die sichere Durchführung aller Arbeiten. Sie muss auch dafür sorgen, dass die einschlägigen Si-cherheitsbestimmungen - insbeson-dere die DGUV Vorschrift 1 „Grund-sätze der Prävention“<sup>2</sup> und die DGUV Regel 114-018 „Waldarbeiten“<sup>3</sup> be-achtet und eingehalten werden.

Die Gemeinde muss einen Verantwor-tlichen benennen und dessen Wei-sungsbefugnis gegenüber den Helfern in geeigneter Weise deutlich machen. Wichtig ist, dass der Verantwortliche und die Helfer die nötigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besit-zen, um alle anfallenden Tätigkeiten sicher ausführen zu können.

So dürfen beispielsweise nur solche Personen mit Motorsägen oder an Winden arbeiten, die in der Hand-habung dieser Geräte regelmäßig un-terwiesen und fachlich geeignet sind. Für das Fällen, Bearbeiten (Entasten, Abzopfen und Entrinden) und Trans-

portieren eines Baumes sind nur entsprechende

Fachkräfte wie Waldarbeiter oder hierfür ausreichend ausgebilde-te Feuerwehrleute und Gemeindear-beiter einzusetzen. Bei diesen Arbei-ten müssen die einschlägigen Sicher-heitsbestimmungen der DGUV Regel 114-018 „Waldarbeiten“ beachtet wer-den. Beim Transport ist darauf zu achten, dass das verwendete Fahr-zeug den Bestimmungen der Stra-ßenverkehrszulassungsordnung ent-spricht und die Vorgaben der Stra-ßenverkehrsordnung eingehalten werden.

## Absperrungen/Schutz von Dritten

Gefahrbereiche müssen etwa durch Absperrbänder gekennzeichnet und beispielsweise durch Posten solange gegen Zutritt unbeteiligter Personen gesichert werden, bis der Verantwor-liche diese Schutzmaßnahmen wie-der aufhebt.

## Aufstellen eines neuen Maibaums

Entscheidend für die erforderlichen Schutzmaßnahmen ist, auf welche Weise der Maibaum aufgestellt und wie er am bzw. im Boden befestigt wird. Wird der Maibaum mit Hilfe zweier Schraubbolzen zwischen zwei

einbetonierten U-Eisen befestigt, ist genau festgelegt, in welcher Ebene der Baum angehoben werden kann. Der Baumfuß kann beim Aufrichten des Baumes durch den unteren Bolzen gegen Verrutschen gesichert werden. Die Ausführung des Betonsockels und Dimensionierung der U-Eisen sind entsprechend der Größe des Maibaumes durch fachkundige Personen zu bestimmen.

Wird der Baum hingegen in einer Aufnahme-grube im Erdreich befestigt und anschließend verkeilt, gibt es keine Festlegung der Errichtungsebene. Diese Befestigungsart erfordert ein umsichtiges Vorgehen und bringt mehr Unsicherheiten und Gefahrenmomente mit sich. Auch hier müssen fachkundige Personen auf eine ausreichende Tiefe der Grube und die korrekte Verkeilung unter Beachtung der Bodenbeschaffenheiten achten.

Die Unfallgefährdung und damit die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen hängen insbesondere davon ab, mit welcher Technik der Maibaum aufgestellt wird:

#### **Aufrichten auf traditionelle Weise mit Hilfe von gestaffelt langen Stangen („Schwalben“, siehe Abbildung unten).**



Hier kommt es entscheidend auf die richtige Staffelung, die richtige Besetzung der Stangen sowie auf die richtige Kommandogebung an. Die Schwalben müssen vor Errichtung durch eine befähigte Person überprüft werden. Ausreichend Ersatzschwalben sollten für den Fall bereitgehalten werden, dass beim Aufstellen Beschädigungen festgestellt werden. Ungleiches Anheben mit unliebsamen Folgen, wie z.B. dem Brechen einer Schwalbe, oder das Rutschen des Baumes beim Umstecken der Holzstangen ist bei diesem Verfahren nicht gänzlich auszuschließen, so dass eine zusätzliche Sicherung des Baums während des Aufrichtens (z. B. über die Seilwinde eines ausreichend schweren Fahrzeuges mit Seilbefestigung oberhalb des Baumschwerpunktes an einem geeigneten Umlenkpunkt) von der KUVB dringend empfohlen wird. Voraussetzung bei diesem Verfahren ist eine nicht verrückbare Befestigung des Baumfußes am Boden.

#### **Aufstellen unter Zuhilfenahme von Winden und anderen technischen Hilfsmitteln:**

Bei dieser Errichtungsart kommt es auf besonders abgestimmtes Arbeiten zwischen den Helfergruppen und einem oder mehreren Maschinenführern an, um Gefährdungen zu vermeiden.

#### **Aufrichten und Anheben in die Befestigung mittels Autokran:**

Dieses am wenigsten dem Brauchtum entsprechende Baumaufstellen wird zwischenzeitlich von immer mehr Gemeinden wegen den geringsten Gefährdungen dem traditionellen Aufstellen vorgezogen.

#### **Abbau eines alten Maibaums**

Abhängig von den örtlichen Verhältnissen muss entschieden werden, ob ein alter Maibaum einfach „klassisch“ gefällt werden kann – was wohl aufgrund der erforderlichen Sicherheitsabstände in den seltensten Fällen möglich sein dürfte – oder

ob er auf die gleiche Weise und mit der gleichen Umsicht niedergelegt werden muss, wie er errichtet wurde. Im letzteren Fall gelten die gleichen Sicherheitsmaßnahmen wie beim Aufstellen des Maibaumes.

#### **Verkehrssicherungspflicht und Kontrollen**

Nach der Maibaumfeier gerät mancher Maibaum im Laufe des Jahres in Vergessenheit. Wie für alle gefahrträchtigen Objekte gilt auch für Maibäume die Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers oder Verantwortlichen. Dieser hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um eine Gefährdung oder Schädigung Dritter auszuschließen. Neben den oben beschriebenen Sicherungsmaßnahmen beim Fällen, Transport und Aufstellen des Maibaums ist insbesondere auch die Kontrolle der Stand-sicherheit erforderlich.

Grundsätzlich gibt es für die Kontroll- und Prüfungsanforderungen keine gesetzlichen Vorgaben. Diese ergeben sich aus Gerichtsurteilen, die zu Schadensfällen durch umstürzende Maibäume ergangen sind. Danach ist mindestens eine jährliche Prüfung erforderlich. Empfehlenswert sind zusätzliche Zwischenprüfungen nach Unwettern oder Sturmereignissen. Die Versicherungskammer Bayern hat zu diesem Thema ein Merkblatt herausgegeben.<sup>4; 5</sup>

*Autoren: Michael Birkhorst und Thomas Roselt, Geschäftsbereich Prävention der KUVB*

#### **Quellen:**

- 1) Ehrenamtsversicherung:
  - [www.vbg.de](http://www.vbg.de) ☉ Mitgliedschaft und Beitrag ☉ Ehrenamtsversicherung
- 2) ➤ [www.kuvb.de](http://www.kuvb.de) ☉ Medien ☉ Druckschriften & Broschüren ☉ Eigene UVVen der KUVB
- 3) ➤ <http://publikationen.dguv.de>
- 4) ➤ <http://bit.ly/2lDnNsr>
- 5) ➤ <http://bit.ly/2l083fj>